

Stand: 06.10.2025 11:21:10

## Initiativen auf der Tagesordnung der 32. Sitzung des VF

---

### Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/7243 vom 30.06.2025
2. Initiativdrucksache 19/6689 vom 14.05.2025
3. Initiativdrucksache 19/7032 vom 06.06.2025
4. Initiativdrucksache 19/7192 vom 25.06.2025
5. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/7602 vom 15.07.2025
6. Initiativdrucksache 19/7523 vom 10.07.2025
7. Initiativdrucksache 19/7562 vom 14.07.2025
8. Initiativdrucksache 19/7619 vom 17.07.2025
9. Initiativdrucksache 19/7627 vom 21.07.2025
10. Initiativdrucksache 19/7805 vom 28.07.2025
11. Initiativdrucksache 19/7806 vom 28.07.2025
12. Initiativdrucksache 19/7839 vom 04.08.2025
13. Initiativdrucksache 19/8169 vom 19.09.2025



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern  
hier: Streichung der Altersgrenze für das Amt der Ministerpräsidentin bzw. des Ministerpräsidenten**

### A) Problem

In Bayern sind Personen, die noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet haben, aufgrund von Art. 44 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung vom Amt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten ausgeschlossen. Dies ist eine nicht mehr zeitgemäße Benachteiligung jüngerer Menschen.

### B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, das Mindestalter für das Amt der Ministerpräsidentin bzw. des Ministerpräsidenten in der Bayerischen Verfassung zu streichen.

### C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

### D) Kosten

Keine



## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern**

#### **§ 1**

In Art. 44 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, 992, Bay RS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, wird die Angabe „ , der das 40. Lebensjahr vollendet hat“ gestrichen.

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### **Begründung:**

Gute Politik ist keine Frage des Alters. Durch die Änderung wird das derzeitige Mindestalter bei der Wahl der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten gestrichen, da es nicht mehr zeitgemäß ist. Wählbar für das Ministerpräsidentenamt ist künftig, wer in Bayern wahlberechtigt ist, was die Vollendung des 18. Lebensjahres voraussetzt. Auch Bundeskanzlerin oder Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland kann nach den Vorgaben des Grundgesetzes werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt. Außerdem zeigt der Blick in andere Staaten, dass diese erfolgreich von Ministerpräsidentinnen oder Ministerpräsidenten regiert wurden, die zum Zeitpunkt ihres Amtsantritts jünger als 40 Jahre waren.



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

### **Gesetz über das Beflaggen öffentlicher Gebäude (Bayerisches Beflaggungsgesetz – BayBeFlagG)**

#### **A) Problem**

In den vergangenen Jahren hat sich an zahlreichen öffentlichen Gebäuden des Freistaates Bayern eine zunehmend uneinheitliche Flaggensituation entwickelt. Während früher in der Regel die Bundesflagge und die bayerische Staatsflagge als klare Hoheitsymbole für den Freistaat Bayern und für Deutschland an den Gebäuden wehten, ist heute oft ein unübersichtliches Sammelsurium verschiedenster Fahnen zu beobachten. Die zahllosen verschiedenen Versionen der Regenbogenfahne oder sogenannte LSBTI-Fahnen repräsentieren nicht den Staat und spalten die Gesellschaft.

Es entsteht eine Beliebigkeit. Die Beflaggung der öffentlichen Gebäude darf nicht von einer Mode abhängig werden, die immer wieder neue Regenbogenfahnen erfindet. Dies schafft Verwirrung und kann das Identitätsgefühl der Bevölkerung im Hinblick auf ihren Freistaat Bayern und ihr eigenes Land schwächen. Zudem besteht das Risiko, dass durch das Hissen immer weiterer Sonder- und Aktionsfahnen der eigentliche Sinn staatlicher Symbole verwässert wird. Staatliche Gebäude sollten eine eindeutige, leicht verständliche und allgemein anerkannte Symbolsprache verwenden, um ihre hoheitliche Funktion klar zu unterstreichen. Die Nutzung der traditionellen Fahnen hat einen einzigartigen ästhetischen Wert, der durch ein immer größer werdendes Fahnenmeer schrittweise zerstört wird.

Der gegenwärtige Flickenteppich an Fahnen erschwert dies erheblich und unterminiert den Wiedererkennungswert sowie die verbindende Identifikationsfunktion, die offizielle Symbole ausüben sollten.

#### **B) Lösung**

Die Lösung besteht darin, die Beflaggung öffentlicher Gebäude im Freistaat Bayern einheitlich, klar und eindeutig zu regeln. Durch die Schaffung eines Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude wird festgelegt, dass an öffentlichen Gebäuden und sonstigen staatlichen Einrichtungen außerhalb von Staatsbesuchen ausschließlich die Bundesflagge, die bayerische Staatsflagge sowie die Flagge der jeweiligen Kommune gehisst oder angebracht werden dürfen. Damit wird das Nebeneinander unterschiedlichster Sonder- oder Aktionsfahnen beendet.

Ergänzend werden in diesem neuen bayerischen Gesetz Teile der Bestimmungen der Flaggen-Verwaltungsanordnung (VwAoFlag) integriert, modernisiert und an die neue Regelung angepasst. Die VwAoFlag ist nach Inkrafttreten des Gesetzes zu ändern. Für Staatsbesuche und besondere protokollarische Anlässe bleibt es zulässig, zusätzlich zur Bundesflagge und zur bayerischen Staatsflagge auch die Fahnen von ausländischen Staatsgästen zu hissen, um den internationalen Gepflogenheiten Rechnung zu tragen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Diese Neuregelung schafft eine einheitliche und verständliche Symbolik, fördert ein starkes Identitätsgefühl bei den Bürgern und verhindert Verwirrungen. Sie stärkt zudem die hoheitliche Funktion staatlicher Symbole und verdeutlicht die föderale Einbindung der Kommunen und des Freistaates Bayern in die Bundesrepublik Deutschland. Auf diese Weise entsteht ein kohärentes und unverwechselbares Erscheinungsbild staatlicher Repräsentation.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Durch den Wegfall zahlreicher wechselnder und zusätzlicher Fahnen entfallen Beschaffungs-, Lager- und Austauschkosten. Langfristig ergibt sich für den Freistaat Bayern und seine Kommunen somit eine Kosteneinsparung.

## Gesetzentwurf

### **Gesetz über das Beflaggen öffentlicher Gebäude (Bayerisches Beflaggungsgesetz – BayBeFlagG)**

#### **Art. 1**

##### **Bayerische Staatsflaggen**

(1) <sup>1</sup>Bayerische Staatsflaggen sind die Streifenflagge und die Rautenflagge. <sup>2</sup>Beide stehen einander gleich.

(2) Die Streifenflagge besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen in den Landesfarben, oben weiß, unten blau.

(3) <sup>1</sup>Die Rautenflagge enthält mindestens einundzwanzig weiße und blaue Rauten (Wecken). <sup>2</sup>Die von den Rändern der Flagge angeschnittenen Rauten werden mitgezählt. <sup>3</sup>Je nach Größe und Form der Flaggen kann sich die Anzahl der Rauten erhöhen. <sup>4</sup>In jedem Fall ist aber die rechte obere Ecke des Flaggentuchs für eine angeschnittene weiße Raute bestimmt.

#### **Art. 2**

##### **Ganzjährige Beflaggung**

Die von Staatsbehörden ganz oder überwiegend benutzten Gebäude werden ganzjährig beflaggt.

#### **Art. 3**

##### **Art und Weise der Beflaggung**

(1) <sup>1</sup>Grundsätzlich werden an Gebäuden des Freistaates Bayern und der Kommunen ausschließlich die Bundesflagge, die bayerische Staatsflagge und, soweit möglich, die kommunale oder regionale Flagge gemeinsam gehisst. <sup>2</sup>Bei Staatsbesuchen oder besonderen protokollarischen Anlässen ist zusätzlich das Hissen ausländischer Flaggen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Der Bundesflagge gebührt die bevorzugte Stelle. <sup>2</sup>Sie ist grundsätzlich in der Mitte zu setzen, rechts anschließend (vom Innern des Gebäudes mit Blick zur Straße) die bayerische Staatsflagge und links die kommunale oder regionale Flagge.

(3) Wird aus Anlass eines Trauerfalls geflaggt, so werden die Flaggen halbmast aufgezogen oder mit Trauerflor versehen.

(4) Ausländische Flaggen dürfen an staatlichen Dienstgebäuden nur mit Genehmigung der Staatskanzlei gesetzt werden.

(5) Mehrere nebeneinander gesetzte Flaggen sollen gleich groß sein.

(6) Zur künstlerischen und technischen Beratung stehen die Staatlichen Hochbauämter zur Verfügung.

## Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### Begründung:

#### A) Allgemeines

##### 1. Allgemeine Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzentwurf hat das vorrangige Ziel, die Beflaggung an öffentlichen Gebäuden und sonstigen staatlichen Einrichtungen klar und einheitlich zu regeln. Ausgangspunkt war die Entwicklung, dass in der Praxis eine große Vielfalt an Solidaritäts- und Aktionsfahnen an den Fassaden öffentlich genutzter Gebäude auftauchte, was den hoheitlichen Charakter der Staatsflaggen zu überlagern droht. Indem an den Gebäuden des Freistaates Bayern und der Kommunen ausschließlich die Bundesflagge, die bayerische Staatsflagge und die kommunale oder regionale Flagge gehisst werden dürfen, wird die Symbolkraft dieser Fahnen gestärkt.

##### 2. Gründe für die teilweise Übernahme der Flaggen-Verwaltungsanordnung (VwAoFlag)

Die bisherigen §§ 1 bis 3 der VwAoFlag werden teilweise in das Gesetz integriert und an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Dazu zählen insbesondere die Definition der bayerischen Staatsflaggen (Art. 1), die Anlässe zur Beflaggung und deren Anordnung (Art. 2) sowie die Vorschriften zur Reihenfolge, Trauerbeflaggung und technischen Umsetzung (Art. 3). Durch diese Integration werden Doppelregelungen vermieden und eine übersichtliche Rechtsgrundlage geschaffen.

##### 3. Klarstellung zur zulässigen Flaggenführung

Es wurden folgende Fahnen zur Verwendung bestimmt: die Bundesflagge, die bayerische Staatsflagge und die kommunale beziehungsweise regionale Flagge. Damit setzt der Freistaat Bayern seine verfassungsrechtliche Kompetenz im Bereich der Symbolpolitik konsequent um. Die Ausnahme, bei Staatsbesuchen oder besonderen protokollarischen Anlässen ausländische Flaggen zu hissen, berücksichtigt internationale Gepflogenheiten und wahrt zugleich die neue klare Grundregel.

##### 4. Stärkung der hoheitlichen Symbole

Durch die Konzentration auf diese drei Flaggen soll die staatliche und kommunale oder regionale Identität im Bewusstsein der Bürger gestärkt werden. Das Nebeneinander unzähliger Aktionsfahnen hat vielerorts zu Irritationen geführt. Die nunmehrige Reduzierung beugt weiteren Verwechslungen vor und wahrt die Würde hoheitlicher Zeichen.

##### 5. Rechtssicherheit und Umsetzung

Die Umsetzung in ein neues Bayerisches Beflaggungsgesetz schafft Rechtssicherheit, da alle relevanten Vorschriften klar definiert sind. Die Übernahme der bewährten Bestimmungen aus der VwAoFlag gewährleistet eine reibungslose Umsetzung in der Verwaltungspraxis.

Insgesamt wird mit dem Gesetz und der gleichzeitigen Integration von Teilen der bisherigen VwAoFlag ein eindeutiges, respektiertes und wiedererkennbares Symbolsystem etabliert. Die Bevölkerung erkennt sofort, dass es sich um staatliche Einrichtungen handelt, die nicht beliebigen Solidaritäts- oder Protestaktionen unterliegen. Zugleich ist durch die Ausnahmeregelung für offizielle Staatsbesuche die internationale Höflichkeit gewahrt. Auf diese Weise wird die Identität des Freistaates Bayern ebenso gefördert wie der Respekt vor den Hoheitszeichen.

**B) Zu den einzelnen Vorschriften:****Zu Art. 1****Zu Abs. 1**

Diese Bestimmung wird aus § 1 Abs. 1 VwAoFlag übernommen, um klarzustellen, welche Formen der bayerischen Flagge existieren.

**Zu Abs. 2**

Diese Regelung stammt aus § 1 Abs. 2 VwAoFlag und definiert die Streifenflagge eindeutig.

**Zu Abs. 3**

Dies entspricht § 1 Abs. 3 VwAoFlag. Die Festlegung auf mindestens einundzwanzig Rauten hat historische und ästhetische Gründe.

**Zu Art. 2**

Die Gebäude des Freistaates Bayern und der Kommunen werden in Zukunft ganzjährig beflaggt. Dies sorgt für eine höhere Identifikation mit den Fahnen des Staates. Diese Regelung unterstreicht die permanente hoheitliche Präsenz.

**Zu Art. 3****Zu Abs. 1**

Diese Vorschrift modifiziert § 3 Abs. 1 VwAoFlag. Auf die Nennung der Europaflagge wird künftig verzichtet, um die Bedeutung der wichtigsten drei Verwaltungsebenen zu unterstreichen. Die Identifikation der Bürger mit dem Staat, seiner Demokratie und seiner Verfassung muss zentral sein. Gleichzeitig bleiben aus protokollarischen Gründen ausländische Flaggen bei Staatsbesuchen erlaubt.

**Zu Abs. 2**

Übernahme aus § 3 Abs. 2 VwAoFlag, jedoch angepasst. Die Rangfolge der Hoheitszeichen soll gewahrt bleiben.

**Zu Abs. 3**

Entspricht § 3 Abs. 3 VwAoFlag. Trauerbeflaggung hat eine lange Tradition und unterstreicht die offizielle Anteilnahme.

**Zu Abs. 4**

Beruhet auf § 3 Abs. 5 VwAoFlag und wird an die Neuregelung zum Staatsbesuch angepasst.

**Zu Abs. 5**

§ 3 Abs. 6 VwAoFlag; Einheitlichkeit im Erscheinungsbild wird gewährleistet.

**Zu Abs. 6**

Entspricht § 3 Abs. 7 VwAoFlag; dient der fachlichen Unterstützung.

**Zu Art. 4**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Markus Walbrunn, Markus Striedl, Daniel Halemba, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Johannes Meier, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

### zur Änderung des Bayerischen Petitionsgesetzes

#### A) Problem

Die Bayerische Verfassung fasst das Petitionsrecht sehr weit, da es sich um ein Grundrecht und um eine Errungenschaft des liberalen Rechtsstaates handelt. Allerdings gelten für das Petitionsrecht wie für jedes Grundrecht verfassungsimmanente Schranken, da auch die Ausübung eines Grundrechts nur insoweit zulässig sein kann, als es sich im Rahmen der geltenden Rechtsordnung bewegt.

In den vergangenen Jahren war eine gewisse rechtsmissbräuchliche Wahrnehmung des Petitionsrechts festzustellen. So geschieht es im Bereich des Aufenthalts- und Asylrechts häufig, dass Petenten – oder Dritte für diese – unter verschiedenen Vorwänden um ein Bleiberecht bitten, obwohl es an den notwendigen Voraussetzungen fehlt. Immer wieder sind die Betroffenen für die Behörden auch nicht mehr erreichbar, sodass es ihnen offensichtlich an einem Sachbescheidungsinteresse fehlt. Dieses Vorgehen wird dadurch motiviert, dass das Prinzip der gegenseitigen Kontrolle der Staatsgewalten es mit sich bringt, dass die Exekutive etwa aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zu einer Entscheidung des Landtags aussetzt. Das Petitionsrecht kann somit in gewissen Konstellationen rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden, um den unerlaubten Aufenthalt im Bundesgebiet zu verlängern.

Auch der Mangel an einer ladungsfähigen Anschrift ist häufig ein Problem. Dies betrifft sowohl den Petenten selbst als auch mögliche Dritte, für die eine Petition eingereicht wird. Wenn vom Petenten selbst keine ladungsfähige Anschrift bekannt ist, kann der Landtag seiner Verpflichtung, jede Petition zu verbescheiden und den Petenten darüber zu unterrichten, nicht nachkommen. Wenn Petitionen für Dritte eingereicht werden, erschwert der Mangel an einer ladungsfähigen Anschrift es zudem, festzustellen, ob der Betroffene nicht Einwände gegen die Behandlung dieser Petition hätte. Der zuständige Ausschuss kann in entsprechenden Fällen kaum beurteilen, ob das Interesse an der Nichtbehandlung eines Dritten schwerer als der Petitionsanspruch des Petenten wiegt.

#### B) Lösung

Es soll daher im Bayerischen Petitionsgesetz (BayPetG) ausdrücklich die Möglichkeit festgeschrieben werden, dass Petitionen als unzulässig zurückzuweisen sind, wenn sie erkennbar nur darauf abzielen, rechtswidriges Verhalten fortzusetzen.

Zudem soll ausdrücklich sowohl vom Petenten als auch von einem Dritten, für den eine Petition eingereicht wird, die Nennung einer ladungsfähigen Anschrift verlangt werden.

#### C) Alternativen

Keine

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

**D) Kosten**

Keine

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Petitionsgesetzes

#### § 1

Das Gesetz über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung (Bayerisches Petitionsgesetz – BayPetG) vom 9. August 1993 (GVBl. S. 544, BayRS 1100-5-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Ausgenommen sind Personen, die sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten, sofern der Gegenstand ihres Petitionsbegehrs erkennbar der Aufrechterhaltung des Aufenthalts im Bundesgebiet dient.“
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Sie müssen in jedem Fall den Antragsteller erkennen lassen sowie eine ladungsfähige Anschrift des Antragstellers enthalten.“
    - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen ladungsfähige Anschrift ersichtlich sind.“
  - b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>In Fällen des Satzes 2 müssen die Petitionen eine ladungsfähige Anschrift der Person enthalten, für die die Petition eingereicht wird.“
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Von einer Behandlung muss abgesehen werden, wenn die Eingabe erkennbar darauf abzielt, die Fortsetzung rechtswidrigen Verhaltens zu ermöglichen und die Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens bereits gerichtlich festgestellt wurde.“
  - b) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Petitionen, die keine ladungsfähige Anschrift enthalten, werden nur behandelt, wenn der Petent oder die Person, für die die Petition eingereicht wird, bei der Behandlung der Petition anwesend ist.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

**Begründung:****Zu Nr. 1 Buchst. a:**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 1 Buchst. b:**

Art. 115 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung (BV) räumt jedem Bewohner Bayerns das Recht ein, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden. Nach Inkrafttreten des Grundgesetzes (GG) wurde dieses Recht in Art. 17 GG auf jedermann ausgedehnt, da das Bundesrecht vorrangig ist, Art. 31 GG. Petitionsberechtigt sind daher auch ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, Durchreisende oder Wohnsitzlose.

Nun zeigt die Erfahrung aber, dass sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhaltende Personen des Petitionsrechts bedienen, nachdem sie alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft haben. Dies tun sie, um ein Bleiberecht zu erwirken oder ihren Aufenthalt in sonstiger Art zu verlängern. Aus Respekt vor dem Landtag als gewählte Volksvertretung setzen Behörden dann regelmäßig Maßnahmen bis zu einer Entscheidung des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden aus.

Dies ist hochproblematisch, da das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) darauf abzielt, lang andauernden Aufenthalt zu legalisieren (vgl. z. B. § 104c AufenthG – „Chancenaufenthalt“). Hier nutzen Personen, die sich illegal in Deutschland aufhalten, gezielt das Petitionsrecht aus.

Diese Vorgehensweise ist als rechtsmissbräuchlich anzusehen, weil hier nicht das in der Eingabe genannte Ziel, die Legalisierung des Aufenthalts, verfolgt wird, sondern eine Verlängerung des unerlaubten Aufenthalts. Rechtsmissbrauch ist in allen Rechtsgebieten unzulässig.

Zudem verbietet sich die Behandlung von Petitionen mit einer derartigen Zielrichtung erst recht, da das Petitionsrecht seine Grenzen in den allgemeinen Gesetzen (auch den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen) findet (Handkommentar zum Bayerischen Petitionsgesetz, Dr. Klaus Unterpaul, 1988 Darmstadt, Nr. 3 zu Art. 4).

**Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa:**

Petitionen sollen eine möglichst unkomplizierte Ergänzung zum Rechtsschutz und dem Justizgewährungsanspruch darstellen, weshalb die Anforderungen möglichst geringgehalten werden müssen (Lindner/Möstl/Wolff/Lindner, 2. Aufl. 2017, BV Art. 115 Rn. 2). Wegen der Erledigungs- und Benachrichtigungspflicht muss eine Petition aber auf jeden Fall mit einer ausreichenden Absenderangabe versehen sein (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Petitionsgesetzes – BayPetG). Dabei kommt es insbesondere auf die tatsächliche Erreichbarkeit des Urhebers an. Hieraus folgt, dass eine Petition stets eine ladungsfähige Anschrift enthalten muss, da es dem Landtag sonst unmöglich wäre, seinen oben beschriebenen Verpflichtungen nachzukommen.

**Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb:**

Auch im Falle einer elektronischen Petition ist eine ladungsfähige Anschrift aus den oben genannten Gründen unumgänglich.

**Zu Nr. 2 Buchst. b:**

Auch im Petitionsverfahren muss das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt bleiben. Die Weitergabe der Daten Dritter ist deshalb grundsätzlich nur mit deren Zustimmung zulässig (Art. 6 Abs. 4 BayPetG).

Keinesfalls darf die Eingabe zu einer Ausforschung personenbezogener Daten eines Dritten führen (Handkommentar zum Bayerischen Petitionsgesetz, Dr. Klaus Unterpaul, 1988 Darmstadt, Nr. 7 zu Art. 2). Das Petitionsgesetz unterscheidet, ob Petitionen in Stellvertretung (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayPetG) oder zugunsten Dritter (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayPetG) eingebracht werden. In jedem Falle handelt der Landtag, wenn er im Rahmen des Petitionsverfahrens Daten anfordert, als Behörde. Es finden daher auch bei Datenerhebungen im parlamentarischen Rahmen die allgemeinen Vorschriften des Datenschutzes Anwendung (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), NJW 1988, 890).

Im Falle des Petenten enthält Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayPetG die notwendige Ermächtigung, dem Landtag personenbezogene Daten des Petenten zu übermitteln. Wird die

Petition nun in Stellvertretung eingereicht, muss die Zustimmung des Petenten eingeholt oder deren Vorliegen geprüft werden können.

Liegt die Zustimmung eines Dritten hingegen nicht vor, so muss nach Art. 4 Abs. 6 BayPetG die Zulässigkeit einer Petition geprüft werden, da ein mögliches Interesse des Dritten an einer Nichtbehandlung der Eingabe schwerer wiegen könnte als der Petitionsanspruch des Eingabestellers. Wenn Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass der Dritte die Behandlung der Eingabe ablehnen könnte, wird der Ausschuss die Einholung des Einverständnisses veranlassen (Handkommentar zum Bayerischen Petitions-gesetz, Dr. Klaus Unterpaul, 1988 Darmstadt, Nr. 4 d.) zu Art. 4).

Schließlich erreichen den Landtag häufig Petitionen zugunsten Dritter, die unbekanntem Aufenthalts sind, um sich aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu entziehen. In diesen Fällen liegt kein Sachbescheidungsinteresse vor (vgl.: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (BayVGH), B. v. 06. März 2014 – 10 ZB 13.1862; OVG Weimar, B. v. 06. Juni 2019 – 3 ZKO 412/18).

**Zu Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa:**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb:**

Für das Petitionsrecht gelten wie für jedes Grundrecht verfassungsimmanente Schranken, da auch die Ausübung eines Grundrechts nur insoweit zulässig sein kann, als sie sich damit im Rahmen der geltenden Rechtsordnung bewegt (Handkommentar zum Bayerischen Petitions-gesetz, Dr. Klaus Unterpaul, 1988 Darmstadt, Nr. 1 zu Art. 4). Grundsätzlich verlangt § 77 Abs. 1 Nr. 3 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO), bereits von der Behandlung von Petitionen abzusehen, wenn diese strafbare Handlungen fordern. Insoweit dient die Aufnahme dieser Regelung in den Gesetzestext auch der Kodifizierung der bereits gelebten Praxis.

Wer mit seinem Handeln einen Straftatbestand verwirklicht, kann von staatlichen Stellen keine Erfüllung seines Anliegens erwarten. Das Petitionsrecht wird in diesem Fall durch die allgemeinen und insbesondere die Strafgesetze beschränkt (Handkommentar zum Bayerischen Petitions-gesetz, Dr. Klaus Unterpaul, 1988 Darmstadt, Nr. 4 d.) zu Art. 4). Tatsächlich gelangen nicht selten Petitionen zur Behandlung in den Ausschuss für Eingaben und Beschwerden, die erkennbar nur darauf abzielen, einen unerlaubten Aufenthalt im Bundesgebiet zu legalisieren oder anderweitig zu verlängern. Wegen des Prinzips der gegenseitigen Kontrolle der Staatsgewalten werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zu einer Entscheidung des Landtags ausgesetzt, obschon der Rechtsweg erschöpft und das Asylverfahren unanfechtbar abgeschlossen ist. Insoweit überschneidet sich diese Regelung zwar mit dem neu eingeführten Art. 1 Abs. 1 Satz 2, erfasst aber alle Fälle, in denen die Legalisierung von rechtswidrigem Verhalten begehrt wird.

Ein nicht unerheblicher Anteil der im Landtag eingereicht Petitionen zielt darauf ab, rechtswidriges Verhalten (auch wenn dieses nicht strafrechtlich relevant ist) trotz gerichtlicher Feststellungen zu legalisieren. Insbesondere in baurechtlichen Fragen (Bsp.: Schwarzbauten) werden diese Begehren auch oft mit dem Wunsch nach einem Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung verbunden.

Petitionen, die sich nach Erschöpfung des Rechtsweges gegen richterliche Entscheidungen wenden, müssen aber als unzulässig verworfen werden. Sie können schon wegen der verfassungsrechtlichen Garantie der richterlichen Unabhängigkeit in Art. 85 BV und Art. 97 GG zu keinem Erfolg führen. Auch Petitionen, die versuchen, Gemeinden zu einem bestimmten Handeln zu bewegen, können wegen der von Art. 28 GG und in Art. 11 BV garantierten kommunalen Selbstverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund wundert es nicht, dass die Zahl der Petitionen ausweislich der Angaben des Landtagsamtes seit der 17. Wahlperiode wieder auf fast 10 000 pro Legislaturperiode angestiegen ist, davon aber nur 8,8 % berücksichtigt werden können. Insoweit dient die vorliegende Regelung auch der Entlastung des Landtags.

**Zu Nr. 3 Buchst. b:**

Die Notwendigkeit der neuen Regelung an dieser Stelle ergibt sich aus der Neufassung von Art. 2. Der Mangel, der zur Unzulässigkeit einer Petition wegen fehlender ladungsfähiger Anschrift führt, kann nur durch die Anwesenheit der Person bzw. des Petenten geheilt werden. Dies ist nötig, da das Petitionsrecht als Grundrecht nach Art. 115 Abs. 1 BV und Art. 17 GG weit auszulegen ist.



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

### zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

#### A) Problem

Der Industriestandort Schweinfurt steht aktuell vor großen strukturellen Herausforderungen. Mehrere Tausend Arbeitsplätze drohen abgebaut zu werden.

Die Staatsregierung hat daher beschlossen, mit einem „Acht-Punkte-Plan für Schweinfurt“ die Unternehmen aus der Region Schweinfurt sowie Investitionen in Infrastruktur und öffentliche Einrichtungen zu stärken.

#### B) Lösung

Das Bayerische Landessozialgericht hat seinen Sitz in München. Es hat darüber hinaus eine Zweigstelle in Schweinfurt, die für zweitinstanzliche Verfahren in Nordbayern zuständig ist und sich aus bislang sechs Senaten zusammensetzt.

Durch eine Verlagerung von weiteren drei Senaten des Bayerischen Landessozialgerichts nach Schweinfurt sollen die Zweigstelle aufgewertet und der Wirtschaftsstandort Schweinfurt gestärkt werden.

Zu diesem Zweck wird das Bayerische Sozialgerichts-Ausführungsgesetz (AGSGG) geändert.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

Die Kosten der Verlagerung für den Freistaat Bayern, insbesondere die Mehrbedarfe für Räumlichkeiten bzw. Umbaumaßnahmen, können derzeit noch nicht beziffert werden. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten. Den Kommunen, der Wirtschaft sowie den Bürgerinnen und Bürgern entstehen durch die Verlagerung von Senaten nach Schweinfurt dagegen keinerlei Kosten. Die lokale Wirtschaft in Schweinfurt dürfte von dem zusätzlichen Gerichtspersonal und dem zunehmenden Verhandlungsbetrieb der Zweigstelle profitieren.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

#### § 1

##### Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

In Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird die Angabe „sechs“ durch die Angabe „sieben“ ersetzt.

#### § 2

##### Weitere Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

In Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „sieben“ durch die Angabe „neun“ ersetzt.

#### § 3

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant: 1. November 2025]** in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. November 2027 in Kraft.

### Begründung:

#### A) Allgemeiner Teil

Der Industriestandort Schweinfurt steht aktuell vor großen strukturellen Herausforderungen. Mehrere Tausend Arbeitsplätze drohen abgebaut zu werden.

Die Staatsregierung hat daher beschlossen, mit einem „Acht-Punkte-Plan für Schweinfurt“ die Unternehmen aus der Region Schweinfurt sowie Investitionen in Infrastruktur und öffentliche Einrichtungen zu stärken.

Das Bayerische Landessozialgericht hat seinen Sitz in München. Es hat darüber hinaus eine Zweigstelle in Schweinfurt, die für zweitinstanzliche Verfahren in Nordbayern zuständig ist und sich aus bisher sechs Senaten zusammensetzt.

Durch eine Verlagerung von weiteren Teilen des Bayerischen Landessozialgerichts nach Schweinfurt sollen die Zweigstelle aufgewertet und der Wirtschaftsstandort Schweinfurt gestärkt werden. Hierdurch werden Arbeitsplätze für richterliches und nicht-richterliches Personal am Standort Schweinfurt geschaffen.

Die Verlagerung von drei weiteren Senaten ist aus räumlichen und personellen Gründen nicht zu einem einheitlichen Stichtag möglich. Daher kommt nur eine gestaffelte Verlagerung in zwei Umsetzungsstufen in Betracht. In der ersten Umsetzungsstufe wird ein siebter Senat in Schweinfurt zum 1. November 2025 seine Tätigkeit aufnehmen. In der zweiten Umsetzungsstufe zum 1. November 2027 wird die Zweigstelle um einen achten und neunten Senat erweitert.

**B) Besonderer Teil****Zu § 1**

§ 1 sieht als erste Umsetzungsstufe vor, dass die Anzahl an Senaten der Zweigstelle zum 1. November 2025 von sechs auf sieben erhöht wird.

Die erforderlichen Umbaumaßnahmen zur Verlagerung eines siebten Senats nach Schweinfurt werden aktuell bereits vorgenommen. Damit kann zum 1. November 2025 ein siebter Senat nach Schweinfurt umgesetzt werden. Das hierfür notwendige Personal (drei Richterinnen bzw. Richter sowie eine Geschäftsstellenkraft) steht bis dahin zur Verfügung.

**Zu § 2**

§ 2 verwirklicht die zweite Umsetzungsstufe mit der Aufstockung der Anzahl an Senaten von sieben auf neun zum 1. November 2027.

Für die Verlagerung eines achten und neunten Senats stehen im aktuellen Gerichtsgebäude derzeit keine ausreichenden Räumlichkeiten zur Verfügung. Die erforderlichen Büroräume und ein zusätzlicher Sitzungssaal sollen bis zum 1. November 2027 geschaffen werden. Die baulichen Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt, dass ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die notwendigen personellen Umsetzungen nach Schweinfurt sollen sozialverträglich erfolgen. Bis 1. November 2027 wird eine hinreichende Anzahl an Stellen für Senatsvorsitze, Berichterstatter und nichtrichterliches Personal frei werden, um diese Stellen mit Bewerbenden für den Standort Schweinfurt zu besetzen.

**Zu § 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. § 1 tritt am 1. November 2025 in Kraft. § 2 tritt am 1. November 2027 in Kraft.



## Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;**

**Justiz und Grundrechte  
EU Civil Society Strategy  
13.06.2025 - 05.09.2025**

### Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 31. Sitzung am 15. Juli 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO).

### Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Die neue europäische Strategie für die Zivilgesellschaft wurde im [Arbeitsprogramm 2025 der EU-Kommission](#) angekündigt. Sie ist Teil der Bemühungen, die Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen - und dabei auch die demokratische Teilhabe bayerischer Akteure - in Europa zu stärken. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass eine lebendige und unabhängige Zivilgesellschaft entscheidend für Demokratie, gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Umsetzung europäischer Werte ist.

Die Initiative steht im Kontext eines umfassenden gesellschaftlichen und politischen Wandels in Europa, bei dem die EU-Kommission gezielt Maßnahmen zur Stärkung von Demokratie, sozialem Zusammenhalt und gesellschaftlicher Teilhabe ergreifen will. Ziel ist es, die Zivilgesellschaft als eigenständigen Akteur anzuerkennen, ihre Handlungsfähigkeit zu sichern und ihre Mitwirkung an politischen Prozessen auf europäischer Ebene zu fördern.



## Antrag

der Abgeordneten **Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller** und **Fraktion (AfD)**

### **Prüfung der Wirtschaftlichkeit einer bayerischen Abschiebeflotte**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Anschaffung (einschließlich Leasing oder vergleichbarer Modelle) und der Betrieb eines oder mehrerer eigener Flugzeuge zur Durchführung von Abschiebungen durch den Freistaat – im Folgenden als „bayerische Abschiebeflotte“ bezeichnet – wirtschaftlich und organisatorisch sinnvoll wäre.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu untersuchen:

1. Wirtschaftlicher Vergleich zwischen der Nutzung eigener Flugzeuge und der bisherigen Praxis (Charter- und Linienflüge), differenziert nach Einsatzzweck und Zielstaaten
2. Investitions-, Personal- und Betriebskosten für eine Abschiebeflotte inklusive Fluggerät, Wartung, Sicherheitsausstattung, Personal und notwendiger Infrastruktur
3. Szenarien zur wirtschaftlichen Auslastung (Break-Even-Analyse) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Zahl bayerischer Rückführungen und optimistischer Szenarien, wie z. B. einer erfolgreich umgesetzten Rückführungsoffensive
4. Optionen für eine Zusammenarbeit mit dem Bund oder anderen Ländern zur geteilten Nutzung
5. Juristische, flugbetriebliche und sicherheitstechnische Voraussetzungen für den eigenständigen Flugbetrieb des Landes
6. Organisatorische und strukturelle Änderungen innerhalb der zuständigen Landesbehörden, insbesondere im Bereich der Polizei und Ausländerbehörden

### **Begründung:**

Die neue Bundesregierung hat mit ihrer angekündigten „Rückführungsoffensive“ eine deutliche Verschärfung der Abschiebepaxis zum Ziel. Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD sind bereits erste Maßnahmen festgehalten, die darauf abzielen, die Zahl der Rückführungen spürbar zu erhöhen, insbesondere bei Straftätern, Gefährdern und Personen, die der Mitwirkungspflicht nicht nachkommen. Die Bundesregierung betont, dass Rückführungen zur Durchsetzung des Rechtsstaats und zur Aufrechterhaltung der Akzeptanz des Asylsystems notwendig seien, gerade vor dem Hintergrund hoher Zugangszahlen über die letzten Jahre hinweg und einer zunehmenden Zahl ausreisepflichtiger Personen ohne Bleibeperspektive. Die Länder sind ausdrücklich aufgefordert, ihren Beitrag zur Umsetzung dieser Rückführungsoffensive zu leisten. Der Freistaat muss prüfen, ob eine bayerische Abschiebeflotte Teil dieses Beitrags sein kann.

Die Rückführung ausreisepflichtiger Personen ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe, deren konsequente Umsetzung auch im Interesse der Glaubwürdigkeit des

Rechtsstaats liegt. Zugleich verursacht die derzeitige Praxis – insbesondere bei der Nutzung von Charterflügen – teils extrem hohe Kosten. So wurde kürzlich berichtet, dass ein Abschiebeflug mit lediglich drei Personen nach Somalia im Jahr 2025 nahezu 300.000 Euro, also rund 100.000 Euro pro Person, an Kosten verursachte.

Angesichts solcher Beispiele stellt sich die Frage, ob der Aufbau einer eigenen logistischen Infrastruktur – etwa in Form einer bayerischen Abschiebeflotte – langfristig wirtschaftlicher wäre. Eigene Flugkapazitäten könnten zudem flexibler eingesetzt werden und die Abhängigkeit von externen Anbietern wie Chartergesellschaften reduzieren. Im ersten Quartal 2025 starteten vom Flughafen München bereits elf Sammelabschiebeflüge. In einem optimistischen Szenario, in dem sich die Zahl der Abschiebeflüge signifikant erhöht, könnte eine eigene Abschiebeflotte wirtschaftlich sinnvoll sein. Denn in Bayern befanden sich Ende 2024 über 26 000 ausreisepflichtige Personen.

Ziel ist eine fundierte Prüfung, ob der Aufbau eigener Rückführungsstrukturen auf Landesebene, ggf. auch im Verbund mit anderen Ländern, im Sinne von Effektivität und Kostenwahrheit geboten ist. Eine praktikable Gegenfinanzierung findet im Zusammenhang mit den Abschiebungen durch verminderte Asyl- und Integrationskosten statt.



## Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold, Martin Böhm** und  
**Fraktion (AfD)**

### Erhöhung der Strafrahmen bei Sexualdelikten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass der Strafrahmen für Sexualdelikte erhöht wird. Insbesondere wird die Staatsregierung aufgefordert, auf folgende Änderungen hinzuwirken:

1. Erhöhung der Mindest- und/oder Höchststrafen bei sexuellem Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176c StGB) sowie sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
2. Prüfung der Verjährungsfristen mit dem Ziel, diese bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen zu erhöhen
3. Die Änderungen sollen sich dabei insbesondere wie folgt gestalten:
  - a) § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
    - aa) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“.
    - bb) In Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „bis zu 3 Jahre oder mit Geldstrafe“ ersetzt durch „von einem Jahr bis zu 5 Jahren“.
  - b) § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)
    - aa) In Abs. 1 wird die Angabe „nicht unter einem Jahr“ ersetzt durch „nicht unter zwei Jahren“.
    - bb) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
  - c) § 176c StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)  
In Abs. 1 wird die Angabe „nicht unter zwei Jahren“ ersetzt durch „nicht unter drei Jahren“.
  - d) Verjährungsfristen:  
In § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB wird die Angabe „bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers“ ersetzt durch „bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres des Opfers“

### Begründung:

Sexualdelikte gehören zu den schwersten Straftaten des deutschen Strafrechts. Sie stellen massive Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Menschenwürde der Opfer dar. Insbesondere Kinder und Jugendliche als Betroffene von Missbrauchstaten tragen häufig lebenslange psychische und physische Schäden davon, die ihre Persönlichkeitsentwicklung, Bildungsbiografie, Beziehungsfähigkeit und gesamte Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigen.

Statistische Erhebungen der vergangenen Jahre zeigen einen Anstieg der polizeilich registrierten Fälle, insbesondere im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung kinderpornografischen Materials. Hinzu kommt eine hohe Dunkelziffer, da viele Taten aufgrund von Scham, Angst, familiären Abhängigkeiten oder mangelndem Vertrauen in Behörden nicht angezeigt werden.

Zugleich führt die derzeitige Strafrahenstruktur bei Sexualdelikten dazu, dass Täter insbesondere in minderschweren Fällen mit geringen Freiheitsstrafen oder sogar Geldstrafen rechnen können. Dies gilt selbst bei Taten, die für die Opfer traumatisierende und lebenslange Auswirkungen haben. Für die Bevölkerung entsteht dadurch der Eindruck unzureichender Sanktionierung schwerster Rechtsverletzungen. Das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit und Gerechtigkeit des Rechtsstaates wird erschüttert.

Darüber hinaus zeigt sich, dass Verjährungsfristen im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern eine effektive Strafverfolgung oftmals verhindern. Viele Opfer sind erst Jahre oder Jahrzehnte nach der Tat in der Lage, die Taten anzuzeigen und sich dem Strafverfahren zu stellen. Durch den Eintritt der Verjährung können selbst überführte Täter ihrer gerechten Strafe entgehen.

Die Erhöhung der Strafrahen bei Sexualdelikten dient dem Schutz der Opfer sowie der Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Handlungsfähigkeit des Rechtsstaates. Sie schafft eine konsequentere Ahndung schwerer Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung und verdeutlicht den besonderen Unrechts- und Schuldgehalt dieser Taten.

Die Anpassungen in §§ 174, 176, 176c StGB erhöhen die Strafen jeweils angemessen und stellen sicher, dass Täter schwerer Sexualdelikte regelmäßig nicht mit bloßen Bewährungs- oder Geldstrafen davonkommen. Die Anpassung der Verjährungsregelungen in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB berücksichtigt die oft erst im Erwachsenenalter mögliche Anzeigenerstattung der Opfer bei Missbrauchstaten.



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

### **Kein Aussitzen mehr: Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter konsequent und zügig umsetzen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, welche sie in ihrem Jahresbericht von 2024, aber auch in ihren Berichten über Besuche in bayerischen Einrichtungen, der Staatsregierung zur Verbesserung von Unterbringungssituationen gegeben hat, konsequent und zügig umzusetzen.

Aus dem Bereich des Strafvollzugs, des Jugendstrafvollzugs, der Untersuchungshaft, der Sicherungsverwahrung und des Maßregelvollzugs sind dabei insbesondere die folgenden Empfehlungen zu beachten:

1. „Glaskäfige“ und alle ihnen gleichkommenden Räume sollten in allen Vollzugsformen gesetzlich untersagt werden.
2. Es soll eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhafträumen gewährleistet werden. Soweit doch eine Mehrfachbelegung vorgesehen ist, sind die Hafträume mit separat entlüfteten und baulich abgetrennten Toiletten auszustatten.
3. Für besonders gesicherte Hafträume ist eine Mindestausstattung anzuordnen und sicherzustellen. Zu dieser Mindestausstattung müssen gepolsterte Sitz- und Liegegelegenheiten (Matratze, Decke und Kopfunterlage) zählen sowie undurchsichtige Bekleidung.
4. Wird ein Haftraum videoüberwacht, wie beispielsweise bei der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, muss der Toilettenbereich verpixelt oder abgedeckt sein.
5. Die Höchstdauer des Arrests als Disziplinarmaßnahme sollte auf 14 Tage begrenzt werden.
6. Bei Fixierungen, insbesondere am ganzen Körper, muss eine Eins-zu-Eins-Betreuung durch pflegerisches oder therapeutisches Personal sichergestellt werden.
7. Zum Schutz der Privat- und Intimsphäre sind in den diversen Vollzugsformen neben der Urinabgabe unter direkter Beobachtung alternative Möglichkeiten an Drogentestverfahren zu prüfen und vorzusehen. In diesen sollte es den Untergebrachten ermöglicht werden, zwischen verschiedenen gleichwertigen Testformen auszuwählen. Auch sollte festgelegt werden, dass bei einer Kontrolle, bei der die betroffene Person sich entkleiden muss, stets eine Körperhälfte bekleidet bleiben soll. Anordnungen der Anstaltsleitung für Kontrollen mit Entkleidungen sollten auf Einzelfälle beschränkt bleiben.

**Begründung:**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat am 10.07.2025 ihren Jahresbericht 2024 vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Die Aufgabe der Nationalen Stelle geht auf eine entsprechende völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik zurück, eine Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug in Deutschland im Bereich des Bundes und der Länder zu schaffen gemäß Art. 3 des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe der Vereinten Nationen (UN-Antifolterkonvention, OPCAT).

In Erfüllung ihres Auftrags, die Einhaltung menschenrechtlicher Mindeststandards in Einrichtungen des Freiheitsentzugs zu überprüfen, hat die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter für den Berichtszeitraum des Jahres 2024 erneut die Zustände im bayerischen Strafvollzug in den Blick genommen und erheblich kritisiert, insbesondere bei der Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen (bgH) und der psychiatrischen Versorgung von Gefangenen. Im Mittelpunkt stehen dabei Vorwürfe betreffend die Unterbringung von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen. Aber auch eine Reihe anderer bayerischer JVA sind betroffen. Unter anderem werden folgende Arten von Missständen im Jahresbericht der Nationalen Stelle für den bayerischen Justizvollzug aufgezählt:

- fehlende Behandlungskapazitäten bei der psychiatrischen Versorgung in den Anstalten
- Absonderungen (Einzelhaft) für Gefangene mit psychischen Auffälligkeiten und/oder Störungen über Wochen und teilweise Monate hinweg in der JVA München
- Dauer der Unterbringung: Gefangene wurden in den JVA Augsburg-Gablingen und München über eine Woche oder länger – bis zu 24 Stunden täglich – im besonders gesicherten Haftraum untergebracht. In der JVA Würzburg wurde mit 29 Tagen die bundesweite längste Unterbringung eines Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum festgestellt.
- auf den Überwachungsmonitoren unverbildete Abbildung des Toilettenbereichs bei der Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen
- fehlende Mindestausstattung (Kopfunterlage, Decke und Matratze) der besonders gesicherten Hafträume, Mangel an angemessene Sitzgelegenheiten sowie an ausreichender, d. h. undurchsichtiger Kleidung in den JVA Hof, München und Würzburg. In der JVA Augsburg-Gablingen erfolgt die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sogar ohne jegliche Kleidung – auch ohne Papierunterwäsche.
- nicht ausreichender Zugang der Gefangenen zu Tageslicht entweder durch Bekleben der Fensterscheiben mit Folien (in den JVA München und Hof) oder in der JVA Gablingen durch die Lage des besonders gesicherten Haftraums im Keller, obwohl es sich hier sogar um einen Neubau handelt, was seitens der Nationalen Stelle die grundlegende Frage nach der Einhaltung moderner baulicher Standards und humaner Haftbedingungen im Justizvollzug aufwirft.

Zum Teil sind diese von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter erhobenen Vorwürfe schon seit Jahren bekannt und wurden schon vor Jahren erhoben, ohne dass der Freistaat dem bisher nachgekommen ist.

In ihrem Jahresbericht hat die Nationale Stelle wiederholt eine Reihe von Vorschlägen für einen menschenrechtskonformeren Umgang mit Gefangenen in Bayern gemacht, die Gegenstand dieses Antrags sind. Diese Vorschläge sind jetzt durch die Staatsregierung umgehend zu prüfen und umzusetzen. Dazu sind die einschlägigen Rechtsvorschriften anzupassen.

Der Auftrag und die Arbeit der vom Staatsministerium der Justiz Anfang 2025 eingesetzten unabhängigen, interdisziplinären Kommission, die insbesondere den grundrechtssensiblen Bereich der Unterbringung von Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände in den Blick nehmen soll, bleiben davon unberührt. Umgekehrt sind die Feststellungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von

Folter nicht nachrangig gegenüber dieser bayerischen bgH-Kommission. Denn die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter besteht als deutscher nationaler Präventionsmechanismus (NPM) im Sinne von Art. 3 der UN-Antifolterkonvention sowohl im Zuständigkeitsbereich des Bundes als auch der Länder. Der Freistaat hat den entsprechenden Staatsvertrag unterzeichnet (Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Art. 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, vom 25. Juni 2009).



## Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm, Christoph Maier** und  
**Fraktion (AfD)**

### **Asylstopp im Unterallgäu – Verzicht auf neue Asylunterkünfte und Auflösung bestehender Mietverträge!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Regierung von Schwaben anzuweisen, im Landkreis Unterallgäu keine weiteren Asylunterkünfte anzumieten und bestehende Notunterkünfte, insbesondere in Mindelheim und Bad Wörishofen, zeitnah zu kündigen.

Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert, eine sofortige Überprüfung aller bestehenden Mietverträge von Asylunterkünften hinsichtlich folgender Punkte durchzuführen:

1. Prüfung und Auflösung bestehender Mietverträge für ungenutzte Asylunterkünfte
2. Ausschöpfung vorhandener Kapazitäten, bevor neue Objekte angemietet werden
3. kompletter Verzicht auf neue Unterkünfte in Babenhausen, Egg an der Günz und an weiteren Orten

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag bis zum 1. Dezember 2025 über die Umsetzung zu berichten.

### **Begründung:**

Die derzeitigen Asylzahlen im Freistaat rechtfertigen keine zusätzlichen Unterkünfte im Unterallgäu. In Mindelheim und Bad Wörishofen bestehen Notunterkünfte mit über 900 Plätzen, welche nur zur Hälfte belegt sind.

Die Asylzuwanderung ist seit 2024 deutlich zurückgegangen, wodurch ein Aufbau neuer Kapazitäten obsolet ist. Freie Plätze in bestehenden Unterkünften müssen vorrangig genutzt werden, um den Staatshaushalt zu schonen. Fehlbelegungen durch Asylbewerber, die keine Unterkunft finden, belasten die Kapazitäten zusätzlich. Die Kündigung ungenutzter Mietverträge und die Abstimmung mit der bayernweiten Datenbank sind notwendig, um eine bedarfsgerechte Planung zu gewährleisten. Eine Fortführung der Anmietung, etwa in Babenhausen oder Egg, widerspricht der aktuellen Bedarfslage und den Interessen der Steuerzahler.



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Paul Knoblach, Mia Goller, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

### **Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Kriminalität gegen Tiere und Beschleunigung von Verfahren bei Verstößen gegen das Tierschutzrecht**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. bei den Staatsanwaltschaften im Freistaat Schwerpunktabteilungen für Verstöße gegen das Tierschutzrecht einzurichten,
2. die personelle und fachliche Ausstattung dieser Abteilungen sicherzustellen, insbesondere durch Fortbildungen im Bereich Tiergesundheit, Tierwohlkriterien und Schmerzzeichen bei Tieren,
3. in Zusammenarbeit mit der Justiz dafür Sorge zu tragen, dass Verfahren im Bereich der Kriminalität gegen Tiere – insbesondere bei schwerwiegenden Fällen von Tierquälerei und illegaler Tierhaltung – zügig bearbeitet und langjährige Verzögerungstaktiken wirksam unterbunden werden,
4. Möglichkeiten zu prüfen, wie solche Strafverfahren künftig priorisiert und beschleunigt geführt werden können, z. B. durch feste Fristen, spezialisierte Richterinnen und Richter oder besondere Kammern.

### **Begründung:**

Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und illegale Tierhaltungen sind keine Kavaliersdelikte, sondern stellen gravierende Formen von Kriminalität dar. Dennoch werden solche Verfahren häufig nur langsam bearbeitet oder verlieren sich in jahrelangen juristischen Auseinandersetzungen, was den abschreckenden Effekt des Strafrechts untergräbt.

Zugleich fehlt es bei vielen Staatsanwaltschaften an spezialisierter Fachkenntnis im Bereich Tierschutzrecht, was eine effektive Strafverfolgung zusätzlich erschwert. Das führt nicht selten dazu, dass Verfahren eingestellt oder Strafen erheblich gemildert werden – trotz klarer Sachlage.

Eine flächendeckende Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Kriminalität gegen Tiere ist daher überfällig. Sie kann helfen, die Verfahren zu professionalisieren, die Bearbeitung zu beschleunigen und die Justiz besser für die Herausforderungen zu rüsten. Ziel muss es sein, den Rechtsstaat auch auf dem Land sichtbar und wirksam durchzusetzen – im Sinne von Tierschutz, Verbraucherschutz und der Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns.



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Paul Knoblach, Mia Goller, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Erhöhung des Strafmaßes für Tierquälerei und konsequente Tierhaltungs- und Betreuungsverbote für Täterinnen und Täter**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene – insbesondere im Bundesrat – dafür einzusetzen,

1. das Strafmaß für Tierquälerei nach § 17 Tierschutzgesetz auf eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren zu erhöhen,
2. eine Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten vorzusehen, um die besondere Verwerflichkeit von vorsätzlicher Tierquälerei angemessen zu ahnden,
3. gesetzliche Regelungen zu schaffen, die bei nachgewiesener Tierquälerei verpflichtend und dauerhaft ein Tierhaltungs- und Tierbetreuungsverbot für die Täterinnen und Täter vorsehen – auch für Mitwisserinnen und Mitwisser sowie Gehilfinnen und Gehilfen.

#### **Begründung:**

Tierquälerei ist kein Bagatelldelikt, sondern Ausdruck schwerwiegender Missachtung von Mitgeschöpflichkeit und gesellschaftlicher Werte. Die derzeitige gesetzliche Höchststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe wird in der Praxis nur selten ausgeschöpft und signalisiert eine unzureichende Abschreckung. Fälle schwerer Tiermisshandlung erregen regelmäßig große öffentliche Betroffenheit und werfen die Frage nach angemessener Bestrafung auf.

Eine Erhöhung des Strafrahmens auf bis zu fünf Jahre sowie die Einführung einer Mindeststrafe von sechs Monaten sollen verdeutlichen, dass Tierquälerei nicht hinnehmbar ist und strafrechtlich als gravierendes Unrecht zu behandeln ist. Zudem bedarf es verbindlicher Tierhaltungs- und Betreuungsverbote, um Wiederholungsfälle und Gefährdungen anderer Tiere konsequent zu unterbinden.

Der Schutz von Tieren als Mitgeschöpfe ist ein Verfassungsziel (Art. 20a Grundgesetz) – diesem Anspruch muss auch das Strafrecht gerecht werden.



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Alexander Hold, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Holger Dremel, Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Alexander Dietrich, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Dr. Stephan Oetzing, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler** CSU

**Bundeseinheitliche Anwendung von Ausnahmen zu Sprachnachweisen und Einbürgerungstests in Deutschland gewährleisten und Gleichbehandlung bei Anforderungen an Einbürgerung wiederherstellen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

- a) den bereits bestehenden bayerischen Anwendungshinweis zu § 10 Abs. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), wonach die Voraussetzungen für die Ausnahme des § 10 Abs. 6 StAG durch ein fachärztliches Gutachten, das in der Regel nicht vom behandelnden Arzt zu erstellen ist, nachzuweisen sind, gesetzlich in § 10 Abs. 6 StAG zu verankern,
- b) die weitergehenden Ausnahmen aus § 10 Abs. 4 S. 3 und Abs. 4a StAG zu streichen.

### **Begründung:**

Die Kenntnisse der deutschen Sprache, der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland sind essenziell für das Verständnis unserer Kultur in Deutschland und damit für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

Diese Voraussetzungen sind in § 10 Abs. 1 Nr. 6 und 7 StAG grundsätzlich maßgeblich für eine Einbürgerung. Die Ausnahme in § 10 Abs. 6 StAG erstreckt sich auf körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung oder das Alter. In Bayern wird durch bayerische Anwendungshinweise zu § 10 Abs. 6 StAG zur Vermeidung von missbräuchlicher Umgehung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 6 StAG ein ausführliches fachärztliches Gutachten zur Grundlage gemacht, das in der Regel nicht vom behandelnden Arzt zu erstellen ist. Dies ist auf Bundesebene im Gesetz zu vereinheitlichen, um missbräuchliche Umgehungen so weit als möglich zu verhindern und das Vertrauen der Bürger zu stärken.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) vom 22.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) wurden § 10 Abs. 4 S. 3 und Abs. 4a StAG neu in das StAG aufgenommen.

Diese widersprechen jedoch dem Grundgedanken, dass die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache für das Verständnis zu unserer Kultur und damit für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit essenziell ist. Es gibt keinen hinreichenden Grund, hier über die sinnvollen Ausnahmen des § 10 Abs. 6 StAG (Krankheit, Behinderung oder altersbedingte Unmöglichkeit) hinaus eine Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Personengruppen von Ausländern für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit herzustellen.

Wer sich seit vielen Jahrzehnten in Deutschland aufhält, ohne zumutbar ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erworben zu haben, erfüllt nicht sämtliche Voraussetzungen für die deutsche Staatsbürgerschaft als Schlussstein erfolgreicher Integration.

Die Staatsregierung soll sich daher dafür einsetzen, dass die nun durch die Gesetzesnovelle vom 22.03.2024 hergestellte Ungleichbehandlung so bald wie möglich zurückgenommen und eine Gleichbehandlung wiederhergestellt wird.



## Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold, Christoph Maier** und  
**Fraktion (AfD)**

### **Föderale Verantwortung in transnationalen Krisen: Bayerns Beitrag zur Weiterentwicklung der EMRK im Zeichen europäischer Migrationspolitik**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass Dänemark, Italien und das Vereinigte Königreich mit Nachdruck eine Reform der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) anstreben, um den komplexen Herausforderungen der gegenwärtigen Migrationskrise wirksam begegnen zu können.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich aktiv auf allen Ebenen in die Reformdebatte zur EMRK einzubringen, um praktikable und rechtlich belastbare Lösungen auf europäischer Ebene mitzugestalten.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert,

1. sich im Bundesrat nachdrücklich dafür einzusetzen, dass Deutschland sich als Mitglied der Ländergruppe positioniert und einreicht, die die im Mai 2025 von Dänemark und Italien initiierte Reforminitiative zur Überprüfung der Rechtsprechungspraxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Kontext der EMRK unterstützt. Die von weiteren europäischen Staaten – zuletzt im Juni 2025 durch Großbritannien – mitgetragene Debatte über die zukünftige Auslegung und Weiterentwicklung der EMRK gilt es ausdrücklich zu befürworten. Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, auf europäischer Ebene mit aller Entschiedenheit und langfristigem Engagement die unverzügliche Realisierung dieses Anliegens zu verfolgen.
2. sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass bei der Überprüfung der EMRK-Auslegung eine Balance zwischen dem Schutz der Menschenrechte und der Sicherung der Handlungsfähigkeit demokratischer Staaten gewahrt bleibt, insbesondere mit Blick auf die Wahrung ihrer Souveränität im Bereich der Migrationspolitik.
3. die Bedeutung sicherer Herkunftsstaaten als zentrales migrationspolitisches Instrument anzuerkennen und sich für eine rechtssichere sowie praktikable Umsetzung im Einklang mit menschenrechtlichen Standards im Kontext einer reformierten EMRK einzusetzen. Darüber hinaus soll die Liste sicherer Herkunftsstaaten auf EU-Ebene erweitert werden, um eine nachhaltige Asylwende sicherzustellen.
4. sich die Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsstaaten sowie die rechtsstaatliche und menschenrechtskonforme Umsetzung einer reformierten EMRK als essenzielle Voraussetzungen anzusehen und sich zugleich dessen bewusst zu werden, dass ohne die konsequente Umsetzung beider Maßnahmen eine nachhaltige Asylwende nicht realisierbar ist.

### **Begründung:**

Im Mai 2025 haben die Regierungen Dänemarks und Italiens eine Initiative angestoßen, die eine längst überfällige Debatte über die gegenwärtige Auslegungspraxis der EMRK durch den EGMR sowie deren Auswirkungen auf die Souveränität nationalstaatlicher Migrationspolitik eröffnet. Ziel dieser Initiative ist eine grundlegende Überprüfung der Rechtsprechung des EGMR, um die Handlungsspielräume demokratisch legitimierter Staaten im Bereich der Migrationspolitik zu bewahren, ohne dabei den menschenrechtlichen Schutz auszuhöhlen. Ein prägnantes Beispiel für die daraus resultierenden Spannungen bietet die auf EU-Ebene diskutierte Liste sicherer Herkunftsstaaten. Den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten kommt eine Schlüsselrolle bei der Bewältigung der Migrationskrise zu, deren rechtliche Handhabung jedoch in wesentlichen Punkten mit den Vorgaben der EMRK kollidiert. Zudem bestehen grundlegende Spannungen zwischen der EMRK und dem Unionsrecht, was bislang einen Beitritt der Europäischen Union zum Konventionssystem verhindert hat. Vor diesem Hintergrund erscheint eine tiefgreifende Revision der EMRK als dringend geboten: Auch Bayern steht als bundesdeutsches Flächenland vor erheblichen migrationspolitischen Herausforderungen, etwa im Bereich der Unterbringung, Integration und Rückführung. Eine rechtssichere und handlungsfähige Ausgestaltung der migrationspolitischen Instrumente – insbesondere im Umgang mit sicheren Herkunftsstaaten – liegt daher im besonderen Interesse des Freistaates.

Die Liste sicherer Herkunftsstaaten stellt ein zentrales Instrument zur Bewältigung der anhaltenden Migrationskrise dar, da sie es ermöglicht, Asylverfahren effizient zu bündeln, Rückführungen rechtssicher zu vollziehen und die Aufnahmekapazitäten für tatsächlich schutzbedürftige Personen zu sichern. Die Verhandlungen über eine einheitliche europäische Liste gestalten sich jedoch seit Jahren schwierig – maßgeblich aufgrund der gegenwärtigen, teilweise weitreichenden Auslegung des Refoulement-Verbots in Art. 3 EMRK durch den EGMR. Selbst bei vorliegender systematischer Prüfung, objektiver Sicherheitslage und rechtsstaatlichen Garantien im Herkunftsland scheitern individuelle Rückführungen regelmäßig vor dem Gerichtshof. Dies führt zu einer spürbaren Einschränkung der migrationspolitischen Handlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten.

Zusätzlich wird diese Problemlage durch ein ungelöstes institutionelles Spannungsverhältnis verschärft: Der Europäischen Union bleibt ein formeller Beitritt zur EMRK weiterhin verwehrt, obwohl dieser in Art. 6 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ausdrücklich vorgesehen ist. Das Gutachten 2/13 des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hatte bereits im Jahr 2014 schwerwiegende verfassungsrechtliche Einwände gegen den damaligen Beitrittswurf formuliert. In den aktuellen Urteilen C-29/22 P und C-44/22 P aus dem Jahr 2024 hat der EuGH diese Bedenken erneut bekräftigt und klargestellt, dass der vorliegende Entwurf mit der Autonomie der Unionsrechtsordnung sowie der Rolle des EuGH, als deren Hüter nicht vereinbar sei. Daraus ergibt sich ein doppeltes Spannungsverhältnis: Einerseits bleibt die Europäische Union vom völkerrechtlichen Kontrollregime der EMRK ausgeschlossen, andererseits unterliegen die Mitgliedstaaten weiterhin uneingeschränkt der Rechtsprechung des EGMR – auch bei der Umsetzung von EU-Recht. Die Folge sind zunehmende Rechtsunsicherheiten, politische Blockaden und eine wachsende Frustration über fehlende steuerungspolitische Spielräume. Die von mehreren europäischen Staaten, zuletzt im Juni 2025 von Großbritannien, angestoßene Reformdiskussion zielt nicht auf eine Absenkung menschenrechtlicher Standards, sondern auf eine Rückbindung der EMRK an ihre ursprünglichen Schutzintentionen – unter Berücksichtigung aktueller realpolitischer, sicherheitspolitischer und integrationspolitischer Herausforderungen. Eine aktive Beteiligung Deutschlands an dieser Debatte würde ein klares Signal europäischer Verantwortung senden und dazu beitragen, sowohl die demokratische Legitimation migrationspolitischer Entscheidungen zu stärken als auch die langfristige Funktionsfähigkeit des menschenrechtlichen Schutzsystems zu sichern. Abschließend ist hervorzuheben, dass durch das jüngste Urteil des EuGH vom August 2025 in den verbundenen Rechtsachen C-758/24 und C-759/24 eine Entscheidung ergangen ist, die die Deklaration sicherer Herkunftsstaaten erheblich erschwert. Überdies entfaltet dieses Urteil unmittelbare Implikationen für den intendierten COM-Vorschlag COM (2025) 259 im Bereich der Asylverfahren sowie im Hinblick auf die Konzeption sicherer Drittstaaten.